

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesdemokratiefördergesetz – DFG M-V)

A Problem

Die demokratischen Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern sehen sich zunehmenden Herausforderungen gegenüber. Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie Desinformation gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zugleich fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die nachhaltige Förderung von Initiativen und Einrichtungen, die sich für die Stärkung der Demokratie und die Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit einsetzen. Die bestehenden Strukturen, wie die Landeszentrale für politische Bildung und die bei dieser angesiedelte Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz, arbeiten bislang ohne langfristige rechtliche und finanzielle Absicherung.

B Lösung

Mit dem Landesdemokratiefördergesetz wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Maßnahmen zur Demokratieförderung, der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie der Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen. Das Gesetz stärkt bestehende Strukturen und schafft Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, die sich für die Demokratie einsetzen.

C Alternativen

Keine. Die bisherige Praxis der projektbezogenen Förderung ohne gesetzliche Grundlage führt zu Planungsunsicherheit und verhindert den Aufbau nachhaltiger Strukturen zur Demokratieförderung. Den bestehenden Regelungsbedarf im Bereich der Demokratieförderung kann der ebenfalls im Beratungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern nur teilweise decken.

D Kosten

Bislang erfolgt die Demokratieförderung in Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Darüber hinaus stehen der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz Mittel des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (Laufzeit: 2025 bis 2032) zur Verfügung. Für das Jahr 2025 wurden Bundesmittel in Höhe von rund 1,85 Millionen Euro bewilligt. Jährlich erfolgt zudem eine Förderung von Projekten zur Stärkung von Demokratie und Toleranz aus Landesmitteln in Höhe von 50.000 Euro. So stehen derzeit jährlich rund 4,53 Millionen Euro (ESF, Bund, Landesmittel) zur Verfügung.

Das ist die Summe, die das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt für den Fall aufbringen muss, dass die Co-Finanzierung durch die Europäische Union und aus dem Bundeshaushalt künftig wegfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Mittel der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung für Trägerschaften der Demokratieförderung dienen. Langfristig werden durch die präventive Wirkung der Maßnahmen Folgekosten demokratie- und menschenfeindlicher Straftaten und gesellschaftlicher Polarisierung vermieden.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesdemokratiefördergesetz – DFG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Schutz und der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte.

(2) Das Gesetz verfolgt folgende Ziele:

1. die Stärkung demokratischer Strukturen und Prozesse sowie des demokratischen Bewusstseins in der Bevölkerung,
2. die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und Teilhabe,
3. die Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
4. die Unterstützung und den Schutz von Menschen, die von Diskriminierung, Gewalt oder Anfeindungen betroffen sind,
5. die Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Demokratieförderung wird als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe verankert. Bestehende Strukturen der Demokratieförderung und der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit werden langfristig gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Demokratieförderung“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, demokratische Strukturen, demokratisches Bewusstsein und demokratische Handlungskompetenzen zu stärken und weiterzuentwickeln,
2. „Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen und Handlungen vorzubeugen, diese zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,

3. „Vielfaltgestaltung“ die Gesamtheit aller Maßnahmen, die auf die Anerkennung und Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt sowie die Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder einer Behinderung ausgerichtet sind.

§ 3

Maßnahmen und Handlungsfelder

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:
 1. Bildungs-, Beratungs- und Präventionsangebote zur Stärkung demokratischer Werte und Kompetenzen sowie zur Sensibilisierung für Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
 2. Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure und Strukturen, die sich für Demokratie, Vielfalt und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren,
 3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von Diskriminierung, Hass und Gewalt,
 4. Angebote zur Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung für Personen aus demokratie- und menschenfeindlichen Strukturen und Weltanschauungen,
 5. Maßnahmen zur Stärkung der historisch-politischen Bildung und der Erinnerungskultur,
 6. Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe,
 7. wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Evaluation zu den in diesem Gesetz genannten Themenfeldern,
 8. Meldestellen gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit.

§ 4

Landeszentrale für politische Bildung

- (1) Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des für politische Bildung zuständigen Landesministeriums.
- (2) Die Landeszentrale untersteht der Dienstaufsicht und der Rechtsaufsicht der für sie zuständigen Ministerin oder des für sie zuständigen Ministers.
- (3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Landeszentrale die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des zuständigen Ministeriums in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (4) Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Schwerin. Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Außenstellen und Gedenkstätten unterhalten.

(5) Aufgabe der Landeszentrale ist es, die politische Bildung in Mecklenburg-Vorpommern auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Sie dient hierbei der Festigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Leitend für die Tätigkeit der Landeszentrale nach Satz 1 sind das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die Aufgabenbereiche „Politische Bildung“, „Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit“, „Medienbildung“ und „Prävention gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit“.

(6) Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist es insbesondere,

1. durch Maßnahmen der politischen Bildung, der Medienbildung und Erinnerungsarbeit Verständnis für politische Sachverhalte und historische Zusammenhänge zu fördern und alle Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu motivieren und zu befähigen, mündig, kritisch, aktiv und unter Beachtung der demokratischen Werte am politischen Leben teilzunehmen,
2. einen Beitrag zur Erinnerungskultur an die Staatsverbrechen und Diktaturen des 20. Jahrhunderts zu leisten und die historisch-politische Bildung sowie Gedenkstätten und Erinnerungsorte zu fördern,
3. Kenntnisse über das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Geschichte zu vermitteln,
4. in Kooperation mit Dritten, insbesondere mit den Trägern der politischen Bildung, den anerkannten Trägern der Weiterbildung sowie den Trägern der außerschulischen politischen Jugendbildung, den Schulen und Hochschulen sowie den an der politischen Bildung beteiligten Behörden, dazu beizutragen, eine umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der politischen Bildung zu fördern,
5. Impulsgeber, Dienstleistungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Bereich der politischen Bildungsarbeit zu sein,
6. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung zu beraten,
7. das Land Mecklenburg-Vorpommern in seinem Zuständigkeitsbereich auch gegenüber Trägern und Einrichtungen der politischen Bildung in anderen Bundesländern und dem Bund zu vertreten,
8. regelmäßig ihren Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen,
9. Präventionsarbeit sowie Qualifizierungsangebote gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus sowie jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu leisten und zu fördern,
10. als „Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz“ Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Demokratiefeindlichkeit dauerhaft zu fördern, zu begleiten und zu vernetzen sowie einen fachlichen Austausch mit den zuständigen Ressorts der Landesregierung zu führen,
11. die Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ zu begleiten,
12. die Vernetzung von staatlichen und nicht staatlichen Akteuren in den Bereichen der politischen Bildung und der Prävention gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und zu fördern sowie
13. Fördermittel zu vergeben.

§ 5**Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen**

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele werden regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen Regionen des Landes geschaffen und gefördert. Dazu gehören insbesondere
1. mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus und für demokratische Kultur,
 2. Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
 3. Fachstellen zur Prävention von religiös begründetem Extremismus,
 4. kommunale Fachstellen für Demokratieförderung und Prävention gegen Demokratie- und Menschenfeindlichkeit,
 5. Ausstiegsberatung für Personen aus demokratie- und menschenfeindlichen Strukturen,
 6. Einrichtungen für historisch-politische Bildungsarbeit,
 7. Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Bereich Demokratieförderung,
 8. Meldestellen gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit.
- (2) Die regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen werden institutionell gefördert und durch eine mehrjährige Finanzierungssicherheit gestärkt.
- (3) Die regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen arbeiten mit der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz und untereinander zusammen.

§ 6**Zuwendung**

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert Maßnahmen nach § 3 durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch
1. institutionelle Förderung regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen,
 2. Projektförderung für Maßnahmen nach § 3,
 3. Förderung wissenschaftlicher Forschung und Evaluation nach § 8.
- (3) Das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ wird gesetzlich verankert und mit einer dauerhaften finanziellen Ausstattung versehen. Die Mittel werden entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung dynamisiert.
- (4) Mit Trägern und Initiativen können Förderverträge mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren geschlossen werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.
- (5) Die Förderverfahren werden vereinfacht und die Vergabekriterien transparent gestaltet.
- (6) Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann Maßnahmen und Programme des Bundes kofinanzieren.

§ 7 Forschung und Evaluation

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung sowie die Demokratieforschung in Mecklenburg-Vorpommern durch

1. regelmäßige Erhebungen zur demokratischen Kultur in Mecklenburg-Vorpommern durch ein MV-Monitoring,
2. Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis,
3. Evaluation der geförderten Maßnahmen und Programme,
4. Entwicklung evidenzbasierter Präventionsansätze bei Radikalisierungsprozessen,
5. Forschung der Demokratie und Ursachen von autoritären sowie demokratie- und menschenfeindlichen Bestrebungen.

(2) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation fließen in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme zur Demokratieförderung ein.

§ 8 Berichtswesen

(1) Die Landesregierung erstellt regelmäßig einen Demokratiebericht, der dem Landtag vorgelegt und veröffentlicht wird.

(2) Der Demokratiebericht enthält insbesondere

1. eine Darstellung der Situation der Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern,
2. eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen und Programme,
3. eine Dokumentation demokratiefeindlicher Vorfälle und Entwicklungen,
4. eine Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen,
5. Handlungsempfehlungen für die weitere Arbeit.

§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Fundament unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens in Mecklenburg-Vorpommern und in der Bundesrepublik Deutschland. In den letzten Jahren sehen sich diese demokratischen Strukturen jedoch zunehmenden Herausforderungen gegenüber.

Demokratie- und menschenfeindliche Strömungen verschiedener Ausprägung sowie organisierte Desinformationskampagnen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Insbesondere die Zunahme rechtsextremistischer und rassistischer Einstellungen und antisemitischer Vorfälle stellen eine ernsthafte Bedrohung für das friedliche Zusammenleben in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Zugleich fehlt es bislang an einer gesetzlichen Grundlage für die nachhaltige Förderung von Initiativen und Einrichtungen, die sich für die Stärkung der Demokratie und die Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit einsetzen. Die bestehenden Strukturen, wie die Regionalzentren für demokratische Kultur, arbeiten trotz ihrer anerkannten Expertise und ihrer unverzichtbaren Arbeit ohne langfristige rechtliche und finanzielle Absicherung. Die bisherige Praxis der Förderung erfolgt überwiegend projektbezogen, was zu erheblicher Planungsunsicherheit führt und den Aufbau nachhaltiger Strukturen erschwert.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass demokratische Werte und Strukturen kontinuierlich gefördert und geschützt werden müssen. Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit, sondern muss von jeder Generation neu erlernt, gelebt und verteidigt werden. Die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen – von der zunehmenden Polarisierung bis hin zur digitalen Transformation – erfordern eine starke demokratische Zivilgesellschaft, die durch nachhaltige Strukturen unterstützt wird.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck und Ziele des Gesetzes)

Die Vorschrift legt den Zweck und die zentralen Ziele des Gesetzes fest. Die Stärkung und Förderung der demokratischen Grundordnung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts stehen im Mittelpunkt. Die in Absatz 2 aufgeführten Ziele umfassen die wesentlichen Aspekte der Demokratieförderung, der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie der Förderung gesellschaftlicher Vielfalt. Absatz 3 verankert die Demokratieförderung als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und betont die Notwendigkeit, bestehende Strukturen langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift definiert die zentralen Begriffe des Gesetzes: „Demokratieförderung“, „Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit“ und „Vielfaltgestaltung“. Diese Definitionen schaffen Klarheit über den Anwendungsbereich des Gesetzes und dienen als Grundlage für die Förderentscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 3 (Maßnahmen und Handlungsfelder)

Die Vorschrift konkretisiert die in § 1 genannten Ziele durch die Benennung konkreter Maßnahmen und Handlungsfelder. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern umfasst die wichtigsten Bereiche der Demokratieförderung und der Prävention von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit. Sie reicht von Bildungs- und Beratungsangeboten über die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure bis hin zur wissenschaftlichen Forschung und Evaluation.

Zu § 4 (Landeszentrale für politische Bildung)

Durch die Vorschrift wird die Landeszentrale für politische Bildung parlamentsgesetzlich verankert. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die dauerhafte Förderung von Beratungsleistungen als „Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz“ sowie die Begleitung der Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“.

Zu § 5 (Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen)

Die Vorschrift regelt die Schaffung und Förderung regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Die in Absatz 1 aufgeführten Strukturen umfassen insbesondere mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Fachstellen zur Prävention religiös begründeten Extremismus. Auch die Dokumentations- und Informationsstelle Mecklenburg-Vorpommern DIA.MV soll hierbei ein fester Bestandteil der Beratungs- und Präventionsstrukturen sein. Die Absätze 2 und 3 betonen die Notwendigkeit einer institutionellen Förderung und einer engen Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz.

Zu § 6 (Zuwendung)

Die Vorschrift regelt die Förderung von Maßnahmen nach § 3 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie unterscheidet zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung und verankert das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ gesetzlich. Absatz 4 ermöglicht den Abschluss mehrjähriger Förderverträge, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Absätze 5 und 6 regeln die Vereinfachung der Förderverfahren und die Möglichkeit der Kofinanzierung von Bundesprogrammen.

Zu § 7 (Forschung und Evaluation)

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Demokratieförderung ist unerlässlich, um die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen zu überprüfen und kontinuierlich zu verbessern. § 7 verankert daher die Bedeutung evidenzbasierter Demokratieförderung im Gesetz. Absatz 1 definiert die zentralen Bereiche der wissenschaftlichen Begleitung. Regelmäßige Erhebungen zur demokratischen Kultur liefern ein aktuelles Lagebild und ermöglichen die Identifikation von Handlungsbedarfen. Die Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis trägt dazu bei, dass aktuelle Forschungserkenntnisse in die praktische Arbeit einfließen und umgekehrt Praxiserfahrungen wissenschaftlich reflektiert werden.

Die Evaluation der geförderten Maßnahmen und Programme dient der Qualitätssicherung und Wirksamkeitskontrolle. Die Entwicklung evidenzbasierter Präventionsansätze bei Radikalisierungsprozessen ist angesichts zunehmender extremistischer Tendenzen von besonderer Bedeutung. Absatz 2 stellt sicher, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht folgenlos bleiben, sondern in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme einfließen. Damit wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess etabliert, der die Qualität und Wirksamkeit der Demokratieförderung in Mecklenburg-Vorpommern stetig steigert.

Zu § 8 (Berichtswesen)

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist unerlässlich, um Transparenz über die Aktivitäten und Entwicklungen im Bereich der Demokratieförderung herzustellen und eine fundierte Grundlage für die weitere politische Gestaltung zu schaffen. § 8 etabliert daher einen Demokratiebericht als zentrales Instrument der Berichterstattung. Absatz 1 legt fest, dass der Demokratiebericht dem Landtag vorgelegt wird. Damit wird die parlamentarische Kontrolle gestärkt und die Bedeutung der Demokratieförderung als politische Querschnittsaufgabe unterstrichen. Absatz 2 definiert die wesentlichen Inhalte des Demokratieberichts. Neben einer Darstellung der Situation der Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern und einer Übersicht über die geförderten Maßnahmen umfasst der Bericht auch eine Dokumentation demokratiefeindlicher Vorfälle sowie eine Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Arbeit.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.